

## Challenge 5

# Normen-Checker

Prüft auf Abweichungen zwischen Gesetzestext und  
Wiedergabe im Urteil



# Was ist Forum Bundesgericht?

## Unzufriedenheit

- Ca. 87% der Beschwerden am BGer abgelehnt oder nicht darauf eingetreten
- Viele Bürgerinnen unzufrieden; nehmen dies als Mangel an konkreter Gerechtigkeit wahr
- Forum Bundesgericht bietet Plattform, um Kritik zu veröffentlichen
- Erweitert den Raum, in dem über Urteile und Gesetze gesprochen wird
  - von Lehre, Praxis und Politik bisher
  - auf neu die Bürgerinnen und Bürger

## Herausforderungen

- Webseite permanent mit strafrechtlichen und zivilrechtlichen Schritten durch das BGer selbst bedroht
  - Kritik an der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht willkommen
- Schwierig für viele Bürgerinnen, erfahrenes Unrecht in einer guten Kritik/Text zu formulieren
- Finanzierung – basiert bisher v.a. auf Spenden



# Konkreter Fall – BGer „kürzt“ Norm

- Thema: notwendige Verteidigung; Staatsanwaltschaft ermittelt gegen Beschwerdeführer wegen Verleumdung und weiterer mutmasslicher Straftaten
- Ihm wird gegen seinen Willen ein Rechtsanwalt an die Seite gestellt; Begründung mit Art. 130 lit. c der StPO
- Beschwerdeführer hatte aber argumentiert, dass dieses Gesetz nicht auf ihn angewandt werden kann, weil er gar nicht verbeiständet ist

## StPO Art. 130 lit. c

«Die beschuldigte Person muss verteidigt werden, wenn: (...) c. sie wegen ihres körperlichen oder geistigen Zustandes oder aus anderen Gründen ihre Verfahrensinteressen nicht ausreichend wahren kann **und die gesetzliche Vertretung dazu nicht in der Lage ist**»



## BGer 1B\_413/2020 E. 4.5. <sup>1)</sup>

« (...) besteht insbesondere dann ein gesetzlicher Anspruch auf notwendige Verteidigung, wenn die beschuldigte Person wegen ihres körperlichen oder geistigen Zustands oder aus anderen Gründen ihre Verfahrensinteressen nicht ausreichend wahren kann **[Ende sic!]**»



# Challenge

## Variante A

- Wir suchen Bundesgerichtsurteile, bei denen
  - eine Abweichung oder inhaltliche Veränderung vorliegt zwischen
  - ursprünglichem Gesetzestext und Wiedergabe im Urteil
- Ex-post-Ansatz; eher wissenschaftlich/analytisch

## Variante B

- Tool prüft Urteil auf Vollständigkeit und Korrektheit der darin zitierten Normen
  - Nutzerin liegt Gerichtsurteil vor
  - Gibt Urteil in Normen-Checker-Tool ein
  - Tool gleicht zitierte Normen mit Original-Gesetzestexten ab
  - Als Ergebnis erhält Nutzerin Informationen über etwaige Abweichungen
    - Auslassungen/Verkürzungen
    - Relevante inhaltliche Veränderungen



# Initiale Ideen für die Umsetzung

## Code/Algorithmus

- Evtl. Ansätze nutzen, die bereits in der Suche von Plagiaten in wissenschaftlichen Arbeiten verwendet wird?
- ...
- ...

## Einschränkungen

- Konzentrieren auf BGer-Entscheide 2007 bis heute?
- Zuerst beschränken auf Abgleich mit
  - StGB (Urteile seit 2007)
  - StPO (Urteile seit 2011)
- BGer I. u. II. öffentl.-rechtl. Abt. u. I. und II. strafrechtl. Abt. (beg. m. 1B, 2B, 6B u. 7B)

## Fragen

- Kann das Tool so smart sein, dass es nicht nur Wort für Wort abgleicht sondern auch sinngemässe Wiedergabe erkennt?
- ...
- ...

Für eine ausführliche Challenge-Beschreibung siehe Word-Dokument mit Quellenangaben und Verweisen



# Kontakt

Forum Bundesgericht – Forum Tribunal fédéral – Forum Tribunale federale

<https://forum-bger.ch>



Peter Nejkov

peter\_r\_nejkov@forum-bger.ch

+41 79 654 81 98

Haldenweg 3

CH-8180 Bülach



# Anhang

1. Parkierte Challenge – Bundesgericht verletzt Recht auf persönliche Anhörung
2. ...



# Anhang 1: Parkierte Challenge – BGer verletzt Recht auf persönliche Anhörung (1/2)

## **Bundesgericht verletzt Recht auf persönliche Anhörung**

Kann eine KI in den Entscheidungen des Bundesgerichts weitere Fälle finden, in denen ein Beschwerdeführer persönlich angehört werden wollte, ihm dies aber verwehrt wurde?

Entwurf eingereicht von Peter Nejkov, Gründer Webseite Forum Bundesgericht

### **Ausgangslage**

Im Urteil «Morales gegen die Schweiz» (Nr. 69212/17 vom 9. Mai 2023) des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) wird die Schweiz verurteilt, weil sie das Recht eines Vaters missachtet hat, im Verfahren, in dem ihm seine Sorgerechte entzogen wurden, persönlich angehört zu werden (BGE 5A\_18/2017 vom 15. März 2017; Verstoss gegen die Europäische Menschenrechtskonvention Artikel 6 Ziffer 1).

### **Challenge**

Können wir eine KI bauen, die in den Urteilen des Schweizerischen Bundesgerichts weitere Fälle findet, bei denen es das Gericht einem Beschwerdeführer verweigert hat, persönlich angehört zu werden und damit möglicherweise weitere Menschenrechtsverletzungen aufdecken?

### **Suchbereich**

Alle Urteile des schweizerischen Bundesgerichts

# Anhang 1: Parkierte Challenge – BGer verletzt Recht auf persönliche Anhörung (2/2)

## Beschränkungen

1. Wir betrachten nur Urteile, die in deutscher und französischer Sprache abgefasst sind.
2. Wir beschränken uns auf die Urteile des Bundesgerichts, die auf seiner Webseite veröffentlicht wurden.

## Quellen

1. Zusammenfassung zum Fall «Morales gegen die Schweiz» von Rechtsanwalt Bernhard Maag  
<https://www.caselaw.ch/?p=2643>
2. Urteil des EGMR auf seiner Webseite (Nr. 69212/17 vom 9. Mai 2023)  
[https://hudoc.echr.coe.int/eng#{%22itemid%22:\[%22001-224555%22\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{%22itemid%22:[%22001-224555%22]})
3. Urteil des Bundesgerichts auf seiner Webseite (5A\_18/2017)  
[https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?lang=de&type=show\\_document&highlight\\_docid=aza://15-03-2017-5A\\_18-2017](https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?lang=de&type=show_document&highlight_docid=aza://15-03-2017-5A_18-2017)

Darin am relevantesten für die Frage der persönlichen Anhörung ist Erwägung 4:

«Der Beschwerdeführer beantragt eine öffentliche und mündliche Parteiverhandlung. Das Begehren um eine Parteiverhandlung vor Bundesgericht (Art. 57 BGG) muss, wie alle Anträge, begründet werden (Art. 42 Abs. 2 BGG; Urteile 5D\_7/2015 vom 13. August 2015 E. 2 und 5A\_880/2011 vom 20. Februar 2012 E. 1.5, in: Pra 2012 Nr. 91 S. 606). Dies gilt auch mit Blick auf Art. 6 Ziff. 1 EMRK (Urteil 5A\_461/2016 vom 3. November 2016 E. 4). Der Beschwerdeführer begnügt sich damit, die gewünschte Verhandlung zu beantragen, und zeigt nicht ansatzweise auf, weshalb es notwendig sein soll, eine solche durchzuführen. Ebenso wenig setzt er sich mit den Ausführungen der Vorinstanz dazu auseinander, weshalb vorliegend **ausnahmsweise auf die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung nach Art. 6 Ziff. 1 EMRK verzichtet werden kann (Art. 42 Abs. 2 BGG)**. Hierauf ist nicht weiter einzugehen.» (Hervorhebung P.N.)